

Amtliche Bekanntmachung

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. Mai 2022

Nr. 31

I n h a l t

Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für ein Zertifikat am Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale (ZAK)	175
--	------------

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für ein Zertifikat am Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale (ZAK)

vom 10. Mai 2022

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 25. April 2022 die nachstehende Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 10. Mai 2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Zertifikate am ZAK
- § 3 Teilnahme an den Zertifikaten
- § 4 Struktur der Zertifikate am ZAK, Leistungspunkte
- § 5 Erfolgskontrollen
 - § 5 a Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren
 - § 5 b Computergestützte Erfolgskontrollen
- § 6 Art und Umfang der Zertifikate
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu den Erfolgskontrollen
- § 8 Durchführung von Erfolgskontrollen
- § 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 10 Wiederholung von Erfolgskontrollen
- § 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Teilnehmende in besonderen Lebenslagen
- § 14 Prüfende und Beisitzende
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Praktika
- § 16 Zertifizierungsverfahren
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Das Ziel der Lehre am KIT ist die Qualifikation junger Menschen auf der Basis einer intensiven wissenschaftlichen und forschungsorientierten Ausbildung und des überfachlichen Kompetenzerwerbs. Mit den Zertifikaten am ZAK ermöglicht das KIT allen Studierenden und Promovierenden, eine Zusatzqualifikation zu erwerben. Damit kann das jeweilige Fachstudium um interdisziplinäres Grundlagenwissen und fachübergreifendes Orientierungswissen mit einem themenspezifischen Schwerpunkt ergänzt werden. Die Zertifikate am ZAK dienen der freiwilligen gezielten Kompetenzerweiterung und bieten mit einem klaren Anforderungsprofil eine nachweisbare Qualifikation.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt Teilnahmevoraussetzungen, Studieninhalte und den Abschluss eines Zertifikats am ZAK.

§ 2 Ziel der Zertifikate am ZAK

¹Die Zertifikate am ZAK weisen nach, dass die Teilnehmenden befähigt sind, bezüglich der Inhalte eines gewählten themenspezifischen Schwerpunkts ausgewählte Zusammenhänge und Prozesse selbständig und exemplarisch zu analysieren, zu bewerten und darüber hinaus dieses Wissen im Rahmen gestellter praktischer Anforderungen anzuwenden. ²Dies schließt insbesondere ein:

- a) sowohl die Kenntnis der wichtigsten problemfeldspezifischen Grundbegriffe und Theorien
- b) als auch die Fähigkeit zur Bearbeitung von praktischen Aufgaben und Problemfeldern in diesem Rahmen.

Zertifiziert werden der Umfang der Leistungen und der Inhalt des gewählten themenspezifischen Schwerpunkts. Näheres dazu regelt das Modulhandbuch.

§ 3 Teilnahme an den Zertifikaten

(1) ¹An den Zertifikaten am ZAK teilnehmen, können alle Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden des KIT. ²Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (HfG), der Hochschule für Musik Karlsruhe (HfM) und der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (PH) können ebenfalls an den Zertifikaten am ZAK teilnehmen.

(2) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an einem Zertifikat ist eine Anmeldung am ZAK. ²Mit der Anmeldung haben Studierende einen Nachweis über die Immatrikulation vorzulegen. ³Doktorandinnen und Doktoranden des KIT haben mit der Anmeldung einen Nachweis über die erfolgte Registrierung beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) vorzulegen. ⁴Doktorandinnen und Doktoranden der anderen in § 3 Abs. 1 genannten Hochschulen haben einen Nachweis über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG bzw. den Abschluss einer Promotionsvereinbarung im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 LHG vorzulegen.

(3) ¹Die Teilnahme an einem Zertifikat endet, wenn die Anforderungen nach § 6 erfüllt sind, mit der Abmeldung oder spätestens mit der Exmatrikulation an den Hochschulen gemäß Absatz 2 bzw. dem Abschluss des Promotionsverfahrens.

§ 4 Struktur der Zertifikate am ZAK, Leistungspunkte

(1) ¹Die Zertifikate am ZAK sind in Lehrveranstaltungen gegliedert.

(2) ¹Der für das Absolvieren der Zertifikate am ZAK und der zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. ²Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.

(3) ¹Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 5 Erfolgskontrollen

(1) ¹Ein Zertifikat am ZAK beinhaltet mehrere Erfolgskontrollen. ²Erfolgskontrollen gliedern sich in Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) ¹Studienleistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Teilnehmenden in der Regel Lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen oder
3. Prüfungsleistungen anderer Art.

§ 5 a Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren

¹Für die Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren findet die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5 b Computergestützte Erfolgskontrollen

(1) ¹Erfolgskontrollen können computergestützt durchgeführt werden. ²Dabei wird die Antwort bzw. Lösung der/des Studierenden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. ³Die Prüfungsinhalte sind von einer/einem Prüfenden zu erstellen.

(2) ¹Vor der computergestützten Erfolgskontrolle hat die/der Prüfende sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ²Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Erfolgskontrolle ist durch entsprechende technische und fachliche Betreuung zu gewährleisten. ³Alle Prüfungsaufgaben müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.

(3) ¹Im Übrigen gelten für die Durchführung von computergestützten Erfolgskontrollen die §§ 6 bzw. 6 a.

§ 6 Art und Umfang der Zertifikate

(1) ¹Die themenspezifischen Schwerpunkte der Zertifikate am ZAK sind:

- a) Data Literacy (DaLi) im Umfang von 8 LP
- b) Diversity Management (DiMa) im Umfang von 8 LP
- c) European Integration and Institutional Studies (EURIIS) im Umfang von 8 LP
- d) Führungskompetenz & unternehmerisches Denken (FunD) im Umfang von 8 LP
- e) Internationalisierung und Interkulturelle Handlungskompetenz (INTER-ACT) im Umfang von 8 LP
- f) Medien – Kultur – Kommunikation (MeKKo) im Umfang von 8 LP

- g) Nachhaltigkeit und Transformation (NATAN) im Umfang von 8 LP
- h) Musik – Theater – Film (MTF) im Umfang von 11 LP
- i) Studium Generale klassisch im Umfang von 11 LP

(2) ¹Alles Weitere zu Lerninhalten, -zielen, Erfolgskontrollen und zum Leistungspunkteerwerb im jeweiligen Zertifikat regelt das Modulhandbuch zu den Zertifikaten am ZAK.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu den Erfolgskontrollen

(1) ¹Um an den Erfolgskontrollen teilnehmen zu können, müssen sich die Teilnehmenden zu den Lehrveranstaltungen des gewählten Zertifikats anmelden. ²Für die Erfolgskontrollen können durch die Prüfenden Anmeldefristen festgelegt werden.

(2) ¹Zu einer Erfolgskontrolle zuzulassen sind alle Personen, welche die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 erfüllen.

(3) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 3 Abs. 1 und 2 oder § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 8 Durchführung von Erfolgskontrollen

(1) ¹Erfolgskontrollen werden studienbegleitend, in der Regel im Verlauf der Lehrveranstaltungen oder zeitnah danach, durchgeführt.

(2) ¹Die Art der Erfolgskontrolle (§ 5 Abs. 2 und 3) wird von der/dem Prüfenden der betreffenden Lehrveranstaltung in Bezug auf die Lerninhalte der Lehrveranstaltung und die Lernziele des jeweiligen Zertifikats am ZAK festgelegt. ²Die Art der Erfolgskontrolle, ihre Häufigkeit, Reihenfolge und Gewichtung sowie gegebenenfalls die Bildung der Gesamtnote müssen mindestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht werden. ³Im Einvernehmen von Prüferin oder Prüfer und Teilnehmerin oder Teilnehmer können die Art der Prüfungsleistung sowie die Prüfungssprache auch nachträglich geändert werden. ⁴Bei der Prüfungsorganisation sind die Belange Teilnehmender in besonderen Lebenslagen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand kann eine schriftlich durchzuführende Prüfungsleistung auch mündlich oder eine mündlich durchzuführende Prüfungsleistung auch schriftlich abgenommen werden. ²Diese Änderung muss mindestens sechs Wochen vor der Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(4) ¹Bei Lehrveranstaltungen in englischer Sprache (§ 4 Abs. 3) können die entsprechenden Erfolgskontrollen in dieser Sprache abgenommen werden. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer/einem Prüfenden zu bewerten. ²Sofern eine Bewertung durch mehrere Prüfende erfolgt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Entspricht das arithmetische Mittel keiner der in § 9 Abs. 2 definierten Notenstufen, so ist auf die nächstliegende Notenstufe auf- oder abzurunden. ⁴Bei gleichem Abstand ist auf die nächstbessere Notenstufe zu runden. ⁵Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. ⁶Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 300 Minuten.

(6) ¹Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abzunehmen und zu bewerten. ²Vor der Festsetzung der Note werden die weiteren an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden angehört. ³Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 60 Minuten pro teilnehmender Person. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Das Ergebnis der Prüfung ist der teilnehmenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ⁶Studierende oder Doktorandinnen und Doktoranden, die sich in einem späteren

Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden entsprechend den räumlichen Verhältnissen und nach Zustimmung des Prüflings als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen. ⁷Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) ¹Für Prüfungsleistungen anderer Art (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen. ²Dabei ist durch die Art der Aufgabenstellung und durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die erbrachte Prüfungsleistung der teilnehmenden Person zurechenbar ist. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

⁴Bei mündlich durchgeführten Prüfungsleistungen anderer Art muss neben der/dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein, die/der zusätzlich zum/zur Prüfenden das Protokoll zeichnet.

⁵Schriftliche Arbeiten (z.B. Seminararbeit, ggf. Protokolle) im Rahmen einer Prüfungsleistung anderer Art haben dabei die folgende Erklärung zu tragen: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“ ⁶Trägt die Arbeit diese Erklärung nicht, wird sie nicht angenommen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Das Ergebnis einer Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden in Form einer Note festgesetzt.

(2) ¹Folgende Noten sollen verwendet werden:

sehr gut	:	hervorragende Leistung,
gut	:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt.

²Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind nur folgende Noten zugelassen:

1,0; 1,3	:	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	:	gut
2,7; 3,0; 3,3	:	befriedigend
3,7; 4,0	:	ausreichend
5,0	:	nicht ausreichend

(3) ¹Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ gewertet.

(4) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) ¹Das Zertifikat am ZAK ist bestanden, wenn alle erforderlichen Erfolgskontrollen eines themenspezifischen Schwerpunkts bestanden sind. ²Die teilnehmende Person erhält eine Gesamtnote, in die die Ergebnisse der erbrachten Prüfungsleistungen des jeweiligen themenspezifischen Schwerpunkts in gleichen Teilen einfließen. ³Die differenzierten Noten (Absatz 2) sind bei der Berechnung der Gesamtnote des Zertifikats als Ausgangsdaten zu verwenden.

(6) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote des Zertifikats wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

²Die Gesamtnote Zertifikats am ZAK lautet:

bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend

(7) ¹Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen sowie die erworbenen Leistungspunkte werden durch das ZAK verwaltet.

§ 10 Wiederholung von Erfolgskontrollen

(1) ¹Teilnehmende können eine nicht bestandene Studien- oder Prüfungsleistung mehrfach wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 müssen in Inhalt, Umfang und Form (mündlich oder schriftlich) der ersten entsprechen. ²Ausnahmen kann die wissenschaftliche Leitung des ZAK auf Antrag zulassen.

(3) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Teilnehmende können ihre Anmeldung zu schriftlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben widerrufen (Abmeldung). ²Eine Abmeldung erfolgt über das Sekretariat des ZAK. ³Erfolgt die Abmeldung gegenüber dem/der Prüfenden hat diese/r Sorge zu tragen, dass die Abmeldung dem Sekretariat des ZAK zur Kenntnis gegeben wird.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung spätestens fünf Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin gegenüber dem/der Prüfenden oder dem Sekretariat des ZAK erklärt werden. ²Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung weniger als fünf Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 möglich.

(3) ¹Die Abmeldung von Prüfungsleistungen anderer Art sowie von Studienleistungen erfolgt im Sekretariat des ZAK oder bei der für die Prüfung zuständigen Person. ²Die jeweilige Frist regelt das Modulhandbuch.

(4) ¹Eine Erfolgskontrolle gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmenden einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund von dieser zurücktreten. ²Der für den Rücktritt nach Beginn der Erfolgskontrolle oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der wissenschaftlichen Leitung des ZAK unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit der/des Teilnehmenden oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine teilnehmende Person das Ergebnis einer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Teilnehmende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Erfolgskontrolle stören, können von der/dem Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die wissenschaftliche Leitung des ZAK diese Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Erfolgskontrollen ausschließen.

(3) ¹Die Allgemeine Satzung des KIT zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Teilnehmende in besonderen Lebenslagen

¹Für den Ausgleich von Nachteilen bei Teilnehmenden in besonderen Lebenslagen findet die Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 14 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die wissenschaftliche Leitung des ZAK bestellt die Prüfenden.

(2) ¹Prüfende sind Hochschullehr/innen, leitende Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG in der in der Fassung vor Inkrafttreten des 2. KIT-WG vom 04. Februar 2021, habilitierte Mitglieder und akademische Mitarbeiter/innen gemäß § 52 LHG, welche gemäß der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZAK in der jeweils geltenden Fassung dem Kollegium des ZAK angehören und denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; desgleichen kann wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 2 KITG in der Fassung vor Inkrafttreten des 2. KIT-WG vom 04. Februar 2021 die Prüfungsbefugnis übertragen werden. ²Bestellt werden darf nur, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

(3) ¹Soweit Lehrveranstaltungen von anderen als den unter Absatz 2 genannten Personen durchgeführt werden, sollen diese zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie die gemäß Absatz 2 Satz 2 vorausgesetzte Qualifikation nachweisen können.

(4) ¹Die Beisitzenden werden durch die Prüfenden benannt. ²Zu Beisitzenden darf nur benannt werden, wer mindestens eine dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechenden fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Praktika

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag der Teilnehmenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. ³Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung (Anrechnung) werden die Grundsätze des ECTS herangezogen.

(2) ¹Die Teilnehmenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Teilnehmende, die sich neu für eines der Zertifikate am ZAK angemeldet haben, haben den Antrag mit den für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach Anmeldung zu stellen. ²Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden. ³Die Beweislast dafür, dass

der Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der wissenschaftlichen Leitung des ZAK.

(3) ¹Werden Leistungen angerechnet, die nicht am KIT erbracht wurden, werden sie im Zertifikat als „anerkannt“ ausgewiesen. ²Liegen Noten vor, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, können die Noten umgerechnet werden. ⁴Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(4) ¹Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen und die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, ein genormtes Qualitätssicherungssystem hat. ²Die Anrechnung kann in Teilen versagt werden, wenn mehr als 50 Prozent des jeweiligen Zertifikats ersetzt werden soll.

(6) ¹Zuständig für Anerkennung und Anrechnung ist die wissenschaftliche Leitung des ZAK. ²Im Rahmen der Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne des Absatz 1 vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter/innen zu hören.

§ 16 Zertifizierungsverfahren

(1) ¹Für den Abschluss und Erhalt des Zertifikats am ZAK ist ein Antrag mit Vorlage aller Leistungsnachweise im Sekretariat des ZAK erforderlich.

(2) ¹Die Vollständigkeit und die Erfüllung der formalen Voraussetzungen zum Erwerb des Zertifikats gemäß § 3 und § 6 werden durch die wissenschaftliche Leitung des ZAK festgestellt.

(3) ¹Das Zertifikat wird durch das ZAK ausgestellt. ²Es ist von der wissenschaftlichen Leitung des ZAK zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Studien- oder Prüfungsleistung. ³Das Zertifikat führt die erbrachten Leistungsnachweise (Lehrveranstaltungen), deren Umfang (Leistungspunkte), Benotungen und die Gesamtnote aus.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Erfolgskontrollen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) ¹Der/die Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) ¹Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 18 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

(2) ¹Die Richtlinien zum Erwerb des Zertifikats zu den Interdisziplinären Qualifikationsmodulen im Studium Generale vom 13. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 14 vom 22. Januar 2004 behalten Gültigkeit für Studierende, die sich vor dem Sommersemester 2022 zu den Interdisziplinären Qualifikationsmodulen angemeldet haben.

²Im Übrigen treten sie außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die auf Grundlage der Richtlinien zum Erwerb des Zertifikats zu den Interdisziplinären Qualifikationsmodulen im Studium Generale vom 13. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 14 vom 22. Januar 2004) ein Qualifikationsmodul begonnen haben, können Prüfungen auf Grundlage dieser Richtlinien letztmalig bis zum 31. März 2024 ablegen.

Karlsruhe, den 10. Mai 2022

*gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*